

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **Lange Assets & Consulting GmbH**, einer in Deutschland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95929,

(„LAC“)

und

2. der **Lloyd Fonds AG**, einer in Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492,

(„Lloyd“)

sowie

3. Herrn **Axel Sven Springer**, wohnhaft in 20354 Hamburg,

(„Minderheitsgesellschafter 1“)

4. Herrn **Oliver Heine**, wohnhaft in 20354 Hamburg,

(„Minderheitsgesellschafter 2“)

5. Herrn **John Jahr**, wohnhaft in 20459 Hamburg,

(„Minderheitsgesellschafter 3“)

und

6. Herrn **Thomas Lange**, wohnhaft in 25469 Halstenbek,

(„Minderheitsgesellschafter 4“ und gemeinsam mit dem Minderheitsgesellschafter 1, dem Minderheitsgesellschafter 2 und dem Minderheitsgesellschafter 3 die und jeweils einzeln ein „Minderheitsgesellschafter“)

(LAC, Lloyd und die Minderheitsgesellschafter auch einzeln „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“)

PRÄAMBEL

Die Minderheitsgesellschafter als Veräußerer bzw. Einbringende und die Lloyd als Erwerber bzw. Übernehmer haben am 4. Dezember 2018 unter Teil I. der Urkunde UR-Nr. 2094/2018 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg (mit 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 3. Juni 2019, UR-Nr. 01166/2019 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg) einen notariellen Einbringungsvertrag über insgesamt 90 % der Geschäftsanteile an der LAC geschlossen (der „**Einbringungsvertrag**“). Nach dem Einbringungsvertrag hat Lloyd den Minderheitsgesellschaftern angeboten, die verbleibenden 10 % der Geschäftsanteile der LAC (die „**Optionsanteile**“) nach näherer Maßgabe von Ziffer 8 des Einbringungsvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 zu kaufen und zu erwerben (die „**Verkaufsoption**“). Die Minderheitsgesellschafter sind

nach Ziffer 8.2 des Einbringungsvertrages berechtigt, die Verkaufsoption im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 anzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbarten die Parteien Folgendes:

1. Gewinnabführung

- 1.1 **Gewinnabführung.** Die LAC verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages, ihren gesamten Gewinn an die Lloyd abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß den nachstehenden Ziffern 1.2 und 1.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag (der „**Gewinn**“). Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in Verbindung mit § 268 Abs. 8 HGB zu berechnenden Betrag nicht übersteigen.
- 1.2 **Rücklagen.** Die LAC kann mit Zustimmung der Lloyd Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 **Auflösung Rücklagen.** Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Lloyd aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- 1.4 **Bilanzstichtag.** Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in welchem dieser Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 6 wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der LAC („**Bilanzstichtag**“) fällig.

2. Verlustübernahme

Verlustübernahme. Die Lloyd verpflichtet sich gegenüber der LAC für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme. Es gelten sämtliche Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Ausgleich und Abfindung

- 3.1 **Abfindung.** Eine Abfindung nach § 305 AktG ist nicht vorgesehen, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.
- 3.2 **Ausgleich.** Die Lloyd verpflichtet sich gegenüber den Minderheitsgesellschaftern eine Ausgleichszahlung im Sinne des § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG nach folgender Maßgabe zu leisten:
 - 3.2.1 Lloyd wird jedem Minderheitsgesellschafter der LAC während der Laufzeit dieses Vertrages für jedes volle Geschäftsjahr der LAC und für je EUR 1,00 Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC, einen angemessenen Ausgleich in Höhe von EUR 1,00 zahlen (der „**Ausgleich**“ und der danach von Lloyd jedem Minderheitsgesellschafter geschuldete jeweilige Betrag jeweils ein „**Ausgleichsbetrag**“). Der Ausgleichsbetrag entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der LAC, in dem dieser Vertrag wirksam wird und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der LAC, siehe dazu auch Ziffer 6.2.
 - 3.2.2 Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der LAC endet oder die LAC während der Dauer dieses Vertrages ein weniger als zwölf (12) Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der jeweilige Ausgleichsbetrag zeitanteilig.

- 3.2.3 Falls das Stammkapital der LAC aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile erhöht wird, vermindert sich der feste Ausgleichsbetrag je EUR 1,00 Nennbetrag des jeweils von den Minderheitsgesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteils in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des jeweiligen Ausgleichsbetrags unverändert bleibt.
- 3.2.4 Falls das Stammkapital der LAC durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, nehmen die von einem Minderheitsgesellschafter im Rahmen dieser Kapitalerhöhung übernommenen neuen Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Ziffer 3 an der Zahlung des Ausgleiches teil.
- 3.3 **Erhöhung.** Sollte der jeweilige Ausgleichsbetrag geringer sein als der dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechende Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres, der ohne Gewinnabführungsvertrag an den betreffenden Minderheitsgesellschafter hätte geleistet werden können, verpflichtet sich Lloyd zu einer zusätzlichen Zahlung in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages an jeden Minderheitsgesellschafter (der so berechnete zusätzliche Betrag jeweils ein „**Erhöhungsbetrag**“). Der jeweilige Erhöhungsbetrag ist gemeinsam mit dem Ausgleich für das entsprechende Geschäftsjahr an die Minderheitsgesellschafter auf die Konten Minderheitsgesellschafter (wie nachstehend definiert) zu zahlen.
- 3.4 **Konten Minderheitsgesellschafter.** Zahlungen an die Minderheitsgesellschafter sind kosten- und spesenfrei für den jeweiligen Minderheitsgesellschafter auf das von diesem mitzuteilende Konto (jeweils ein „**Konto Minderheitsgesellschafter**“) zu zahlen.
- 3.5 **Fälligkeit Ausgleich.** Die Ausgleichszahlung für ein Geschäftsjahr ist jeweils drei Monate nach dessen Ablauf zur Zahlung an die Minderheitsgesellschafter fällig.
- 3.6 **Ausübung der Verkaufsoption.** Sollte(n) einer oder mehrere Minderheitsgesellschafter die Verkaufsoption ausüben, so entfällt der jeweilige Ausgleichsbetrag ab dem Geschäftsjahr 2024.

4. **Auskunftsrecht**

- 4.1 **Auskunftsrecht.** Die Lloyd ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der LAC einzusehen. Die Geschäftsführung der LAC ist verpflichtet, der Lloyd jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der LAC zu geben.
- 4.2 **Informationspflicht.** Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die LAC verpflichtet, der Lloyd laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

5. **Jahresabschluss**

- 5.1 **Jahresabschluss.** Für die Gewinnabführung gemäß vorstehender Ziffer 1 sowie den Verlustausgleich gemäß vorstehender Ziffer 2 dieses Vertrages ist der von LAC festgestellte und geprüfte jeweilige Jahresabschluss der LAC maßgeblich.
- 5.2 **Aufstellungsgrundsätze.** Der Jahresabschluss der LAC ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Regelungen des HGB, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungs-Verordnung – RechKredV) und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Soweit gesetzlich zulässig, sind dabei die Bewertungsgrundsätze und Wahlrechte in derselben Weise anzuwenden bzw. auszuüben wie es in früheren Jahresabschlüssen praktiziert wurde.

6. **Wirksamkeit**

- 6.1 **Zustimmungen.** Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LAC und der Hauptversammlung der Lloyd. Lloyd verpflichtet sich, der LAC unmittelbar nach Fassung des

Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Lloyd, der LAC eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses auszuhändigen.

- 6.2 **Wirksamkeit.** Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der LAC wirksam und gilt rückwirkend für das seit dem 1. Januar 2022 laufende Geschäftsjahr der LAC. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2022 in das Handelsregister der LAC eingetragen wird, findet dieser Vertrag rückwirkend Anwendung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der LAC, das bei der Eintragung in das Handelsregister läuft.
- 6.3 **Handelsregisteranmeldung.** Die LAC verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, unverzüglich nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung der LAC und Erhalt der beglaubigten Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses der Lloyd, diesen Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister der LAC anzumelden.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 **Vertragsdauer.** Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf (5) Zeitjahren seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister der LAC laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Sollten diese fünf (5) Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der LAC enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich anschließend stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn Lloyd nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der LAC hält oder ein anderer Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG gegeben ist.
- 7.2 **Sicherheitsleistung.** Endet der Vertrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1, so hat Lloyd den Gläubigern der LAC nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

8. Kosten

- 8.1 **Beraterkosten.** Die Parteien stellen klar, dass sie jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen oder entstehenden Beraterkosten tragen.
- 8.2 **Notarkosten.** Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Notarkosten trägt Lloyd.

9. Verschiedenes

- 9.1 **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Hamburg.
- 9.2 **Zinsen.** Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, unterliegen sämtliche Zahlungsansprüche nach diesem Vertrag einer Verzinsung in Höhe von fünf (5) Basispunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit (mitgerechnet) bis zum Tag des Erhalts des entsprechenden Betrages durch den Gläubiger (nicht mitgerechnet) auf Basis eines Jahres mit 365 Tagen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 9.3 **Vertragsänderungen.** Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist. Der Schriftform im Sinne des vorangegangenen Satzes genügt auch eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige Übermittlung in Textform. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

- 9.4 **Gesamte Vereinbarungen.** Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien (oder einzelnen Parteien) im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 9.5 **Abtretungen.** Abtretungen von Rechten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag im Verhältnis zwischen Lloyd und den Minderheitsgesellschaftern sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Lloyd (im Falle der Abtretung durch einen Minderheitsgesellschafter) oder der Minderheitsgesellschafter (im Falle der Abtretung durch Lloyd) unzulässig.
- 9.6 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 9.7 **Auslegung.** Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist dessen Zweck zu berücksichtigen, eine wirksame körper- und gewerbesteuerliche Organschaft herzustellen.

Ort / Datum

[Unterschrift(en)]
Lloyd Fonds AG

[Unterschrift(en)]
Lange Assets & Consulting GmbH

[Unterschrift]
Axel Sven Springer

[Unterschrift]
Oliver Heine

[Unterschrift]
John Jahr

[Unterschrift]
Thomas Lang